

**Anhang A: Ansätze zur Bemessung der Unterstützungsleistungen, Einkommen, Vermögen, Sanktionen
(Art. 2 und Art. 12)**

**1. Direkte Leistungen an Asylpersonen und vorläufig Aufgenommene
(pro Person und Unterstützungstag)**

	Erwachsene, Jugendliche ab 17. Altersjahr	1. Kind	2. Kind	3. Kind	4. Kind	für jedes weitere
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
1.1 Verpflegung Bei zentraler Verpflegung im Sinne einer Sachleistung kann von diesem Ansatz abgewichen werden.	9.50	5.50	4.50	3.50	2.50	1.70
1.2 Taschengeld	2.50	0.50	0.50	0.50	0.50	0.--
1.3 Bekleidung und Schuhe	1.30	1.30	1.30	1.30	1.30	1.30
1.4 Übrige persönliche Haushaltungskosten (z.B. Hygieneartikel, Windeln, Abwasch-, Wasch- und Reinigungsmittel, Verkehrauslagen für Freizeitbelange und Arztbesuche, Hausapotheke, Abfallentsorgung)	0.70	0.70	0.70	0.70	0.70	0.--

2. Indirekte Leistungen an Asylpersonen und vorläufig Aufgenommene

(In der Regel anwendbare Ansätze für Leistungen, die direkt an Dritte bezahlt oder den Sozialhilfebeziehenden nach Aufwand gegen Beleg entrichtet werden können)

- 2.1 Verkehrauslagen für Vorladungen von Asyl- und Ausländerbehörden des Kantons und Bundes (öffentlicher Verkehr, Billet 2. Klasse) nach Aufwand

3. **Gesundheitskosten**

3.1 Versicherte Leistungen

Leistungen der obligatorischen Krankengrundversicherung gemäss KVG, inkl. Unfallzusatz

- Prämien nach Aufwand
- Franchise, Selbstbehalte nach Aufwand

3.2 Nicht versicherte Leistungen

- Medizinische Behandlungen, ärztlich verordnete Hilfsmittel

Für nicht versicherte Leistungen ist vor Behandlungsbeginn eine Kostengutsprache bei der nach Art. 12 zuständigen Stelle einzuholen, wenn die Behandlungskosten höher werden als

Fr. 200.--

- Zahnbehandlungen
(nur schmerzstillende Behandlungen mit einfachsten Mitteln, keine konservierenden Sanierungen und kosmetische Behandlungen)

Für nicht versicherte Leistungen ist vor Behandlungsbeginn eine Kostengutsprache bei der nach Art. 12 zuständigen Stelle einzuholen, wenn die Behandlungskosten höher werden als

Fr. 500.--

- Brillen
(vor Auftragserteilung ist eine Kostengutsprache bei der nach Art. 12 zuständigen Stelle einzuholen)
 - Höchstbetrag Fassung
 - Gläser

Fr. 150.--
günstigste Ausführung
(ohne Tönung /
Entspiegelung)

4. **Anrechenbares Einkommen**

4.1 Berechnung anrechenbares Einkommen

Bruttoeinkommen

Massgebliches Bruttoeinkommen für jede erwerbstätige Person, welches in der Regel dem AHV-pflichtigen Einkommen entspricht. Es umfasst insbesondere:

- 13. Monatsgehalt
- Zulagen wie Teuerung, Sonntags- oder Schichtarbeit, Kinder- und Familienzulagen usw.
- Provisionen, Gratifikationen usw.
- Naturalleistungen, Vorschüsse bzw. -bezüge
- Ferien- und Feiertagsentschädigungen

Nettoeinkommen

Bruttoeinkommen abzüglich

- Sozialversicherungsbeiträge
- Abzüge für Sonderabgaben nach Art. 86 des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 (SR 142.31)
- Erwerbsunkosten Fr. 400.-- pro Monat und Vollzeitstelle, bei Teilzeitstelle anteilmässig
(Keine Berücksichtigung bei Ersatzeinkommen aus Sozialversicherungen, Alimenten und Ausbildungsbeiträgen)

4.2 Nicht anrechenbare Kleineinkommen

Nicht bei Unterstützungsleistungen angerechnet werden Kleineinkommen bis zu einem monatlichen Betrag von 200 Franken pro Haushalt

5. **Sanktionen**

Sanktionen können sich nach folgenden Massstäben richten:

- | | |
|---|---|
| - kleineres Fehlverhalten | - Kürzung Taschengeld |
| - mittleres Fehlverhalten | - Kürzung des Zeitraums, für welchen Geldleistungen erbracht werden |
| | - Ersatz Geldleistungen durch Sachleistungen |
| - schweres Fehlverhalten | - Befristetes Rückfahren auf Niveau Nothilfe |
| - bei ganz oder teilweise fehlender Bedürftigkeit | - ganze oder teilweise Einstellung der Sozialhilfe |

